



Schraner Immobilien AG 5507 Mellingen

Industriestrasse 31
Tel. 056 624 20 79
www.schraner-immobilien.ch

Fax 056 624 15 47
Email: info@schraner-immobilien.ch

MIETVERTRAG FÜR EINSTELLPLÄTZE

1. Parteien

Vermieter: Selb Immobilien AG
 Badstrasse 50
 5200 Brugg

Mieter: Connecto GmbH
 Weierstrasse 29
 8302 Kloten

vertreten durch: Schraner Immobilien AG
 Industriestr. 31
 5507 Mellingen

2. Mietobjekt

Der Vermieter überlässt dem Mieter den zur Liegenschaft Badstrasse 48/50 in 5200 Brugg gehörenden Tiefgarageneinstellplatz Nr. 94 / 2. UG zur Benützung für -1- Personenwagen mit den Kontrollschildnummern _____.

Der Einstellplatz wird bei der Parkplatzübernahme genau zugeteilt. Der Mieter verpflichtet sich, den Platz zu wechseln, sofern dies vom Vermieter verlangt wird. Der Unterhalt inkl. Platzbeleuchtung ist Sache des Mieters.

3. Beginn, Dauer und Kündigung der Miete

Die Miete beginnt am 16.12.2017 mittags um 14.00 Uhr. Sie endet nach vorangegangener 3-monatiger schriftlicher Kündigung auf Ende Monat, ausgenommen auf Ende Dezember, erstmals per 30. November 2018.

4. Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich
Als weitere Vergütungen sind zu entrichten

Fr. 120.00
Fr. 0.00

Der Mietzins
ist **monatlich**
im Voraus zahlbar.

Total

Fr. 120.00
=====

5. Art und Weise der Benützung

- Dem Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt:
 - Untermiete
 - Abtretung des Mietvertrages
 - bauliche oder andere Veränderungen
 - Benützung des elektrischen Stromes, ausser für Garagenbeleuchtung
 - am Mietobjekt
- Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nur dann im Mietobjekt vorgenommen werden, wenn sie keinen Motoren- und anderen Lärm, keine Verunreinigungen und Brandgefahr verursachen und überdies dem Mietobjekt dadurch kein Schaden zugefügt werden kann.



Mitglied des Schweiz. Verbandes der Immobilien-Treuhänder

- Jedes unnötige Laufenlassen des Motors ist untersagt. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere sind Fahrzeugtüren leise zu betätigen. Das Waschen der Fahrzeuge auf dem Parkplatz selbst ist untersagt. Dies darf nur auf dem Autowaschplatz erfolgen (sofern vorhanden). An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Wagenwaschen nicht gestattet.
- Der Mieter hat für die Reinigung seines Platzes zu sorgen. Ausserdem soll der Wagen vorwärts parkiert werden, um Schäden an der Wand zu vermeiden. Die Tiefgarage wird jährlich ein- bis zweimal gesamthaft gereinigt.

6. Beendigung des Mietverhältnisses

Die Miete endet ohne jede weitere Notfrist mittags 12.00 Uhr nach dem letzten Tag des Monats, auf dessen Ende gekündigt worden ist. Das Mietobjekt muss bis längstens 14.00 Uhr geräumt und gut gereinigt übergeben werden. Bei vorzeitigem Auszug hat der Mieter die Mietsache sofort ordnungsgemäss zu übergeben.

7. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.

8. Mängel

Sofern nachstehend keine Mängel aufgeführt sind oder der Mieter innert 10 Tagen seit Beginn der Miete keine solche schriftlich meldet, wird bei der Rückgabe der Mietsache angenommen, sie sei in gutem Zustand übergeben worden.

9. Schlüssel- / Senderverzeichnis

Dem Mieter werden folgende Gegenstände übergeben und auf einer separaten Quittung mit der Unterschrift des Mieters sowie Vermieters bestätigt: 1 Schlüssel

10. Weitere Bestimmungen

Der Vermieter bzw. dessen Vertreter ist berechtigt, Aufwendungen im Zusammenhang mit verspäteten Mietzinszahlungen oder anderweitigen Zahlungsverpflichtungen der Mieter in Rechnung zu stellen. Die Mieter anerkennen vorbehaltlos, der Verwaltung pro Mahnschreiben eine Gebühr von CHF 30.00 zu schulden.

Mellingen, den 12. Dezember 2017

Der Vermieter:

Der Mieter:

.....

.....